

Anbau durchführen, der Beitrag nach einem von der Deutschen Versicherungs-Anstalt festzusetzenden Hektar-Beitragsatz berechnet. Bei der Festsetzung hat die Deutsche Versicherungs-Anstalt den durchschnittlichen Ertragswert eines mit versicherungspflichtigen Bodenerzeugnissen bestellten Hektar Ackerlandes in der betreffenden Gemeinde und nach der örtlichen Gefahrenlage die für die Hagelpflichtversicherung geltenden tariflichen Beitragsätze zu berücksichtigen.

2. Zum einschlägigen landwirtschaftlichen Anbau gehören Halm-, Körner-, Hülsen- und Ölfrüchte, sämtlich zum Ausreifen bestimmt, mit Ausnahme des Vermehrungsanbaues.

Die Deutsche Versicherungs-Anstalt kann bis zu einem von ihr zu bestimmenden Umfang sowohl weitere Bodenerzeugnisse, wie auch Vermehrungsanbau in die vereinfachte Beitragsberechnung einbeziehen.

3. Führt ein Betrieb außer dem einschlägigen landwirtschaftlichen Anbau auch Spezialanbau durch, so hat er für diesen Spezialanbau ein besonderes Anbauverzeichnis bis zum 1. Juni jeden Jahres der zuständigen Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt einzureichen.
4. Soweit bereits im Jahre 1954 ein in dieser vereinfachten Weise berechneter Hektar-Beitragsatz erhoben wurde, darf ab 1955 ein höherer Hektar-Beitragsatz nur dann erhoben werden, wenn durch Veränderung des Anbauplanes der Gemeinde der Wert oder der Umfang des Anbaues wesentlich gestiegen ist.

Die Deutsche Versicherungs-Anstalt ist verpflichtet, den 1954 berechneten Hektar-Beitragsatz auf Grund einer erneuten Berechnung herabzusetzen, wenn der Wert oder der Umfang des Anbaues einer Gemeinde sich laut Plan wesentlich vermindert.

Eine Änderung des Wertes oder Umfanges des Anbaues gilt ohne weiteres als wesentlich, wenn sie mehr als 10 % beträgt.

5. Bestellt ein landwirtschaftlicher Betrieb in Übereinstimmung mit dem ihm erteilten Anbaubescheid einen geringeren Teil seiner Ackerfläche mit versicherungspflichtigen Bodenerzeugnissen als im Anbauplan der Gemeinde durchschnittlich vorgesehen ist, so ist die Deutsche Versicherungs-Anstalt verpflichtet, auf Antrag und Nachweis eines solchen Betriebes den Hektar-Beitragsatz entsprechend niedriger festzusetzen, wenn die Abweichung des Anteils der versicherungspflichtigen Bodenerzeugnisse zur Ackerfläche mindestens 10 % beträgt.

Hat ein Betrieb infolge besonders geringer Bodengüte der von ihm bewirtschafteten Ackerfläche durchschnittliche Getreideerträge zu erwarten, die um mehr als 10 % unter dem Durchschnittsertrag der Gemeinde liegen, so ist die Deutsche Versicherungs-Anstalt verpflichtet, auf Antrag und Nachweis dieses Betriebes den Hektar-Beitragsatz entsprechend herabzusetzen.

Derartige Anträge werden nur berücksichtigt, wenn sie bis zum 30. Juni jeden Jahres der zuständigen Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt zugegangen sind.

Abschnitt III

1. Bei Betrieben des Erwerbsgartenbaues einschließlich der Baum-, Rosen- und Rebschulen wird aus den gleichen Gründen der Beitrag für die versicherungspflichtigen Erzeugnisse nach dem durchschnittlichen, aus der Eigenerzeugung stammenden Umsatz berechnet.

Auf Antrag kann die Deutsche Versicherungs-Anstalt den Versicherungspflichtigen, die den entsprechenden Nachweis erbringen, Teile des Umsatzes, die z. B. aus Winterverkauf von Blumen oder aus im Herbst zugekaufter Rohware erzielt worden sind, in einem von ihr zu bestimmenden Umfang vom durchschnittlichen Umsatz absetzen.

2. Die Bestimmung über die Beitragsberechnung nach dem Umsatz gilt nicht für einzelne Spezialbetriebe, bei denen diese Form der Beitragsberechnung wegen der Eigenart der Betriebe zu einer Härte führen würde. Diese Betriebe haben alle versicherungspflichtigen Bodenerzeugnisse postweise und nach Werten aufgliedert durch ein Anbauverzeichnis anzumelden.
3. Erwerbsgartenbaubetriebe, die eine Berücksichtigung nach Abschnitt III Ziff. 2 dieser Anordnung verlangen, haben bis zum 1. März eines jeden Jahres einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu stellen und bei Zustimmung das Anbauverzeichnis bis zum 15. Mai des betreffenden Jahres einzureichen.

Abschnitt IV

1. Bei Schäden an Bodenerzeugnissen des einschlägigen landwirtschaftlichen Anbaues und des nach dem Umsatz versicherten Erwerbsgartenbaues wird die Entschädigung nach den von den Schätzern festgestellten Verlustsätzen und Werten der tatsächlichen Erträge, die die Bodenerzeugnisse ohne Eintritt des Hagelschlages gebracht haben würden, berechnet.

Bei Betrieben des Erwerbsgartenbaues wird außerdem der an Scheiben von Gewächshäusern und Frühbeeten durch Hagelschlag eingetretene Schaden vergütet.

2. Maßgebend für die Wertberechnung sind die amtlich festgesetzten Erfasserpreise oder sonstigen amtlichen Richtpreise für Erzeuger unter billiger Berücksichtigung der Marktlage, bei Scheiben der Wiederbeschaffungspreis.
3. Kommen Betriebe, die außer dem einschlägigen landwirtschaftlichen Anbau auch Spezialanbau durchführen, ihrer Verpflichtung zur Einreichung eines besonderen Anbauverzeichnisses nicht nach, werden die vom Hagelschaden betroffenen Flächen des Spezialanbaues, soweit sie nach ihrem Umfang in den einschlägigen landwirtschaftlichen Anbau einbezogen sind, bis zu dieser Grenze entschädigt. Für darüber hinausgehende Flächen und Werte wird die Entschädigung nach dem Durchschnittswert der Erzeugnisse des einschlägigen landwirtschaftlichen Anbaues, für den der Beitrag berechnet worden ist, gewährt.

Berlin, den 24. Februar 1955

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers